

## Erläuterungen

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die jährlichen Kammerbeiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer nach den in der Vorschreibung genannten Höchstbemessungsgrundlagen vorgeschrieben. Sie haben die Möglichkeit, binnen sechs Wochen Ihre Einkommensunterlagen zu übermitteln, andernfalls werden die vorläufigen Kammerbeiträge zu den endgültigen und Sie verzichten auf eine allfällige Berichtigung der Kammerbeiträge.

**Wichtig daher:** Sollte sich Ihr tatsächliches Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit im Jahr 2021 (= zweit vorangegangenes Kalenderjahr) unter der Höchstbemessungsgrundlage bewegen, haben Sie die Möglichkeit, **binnen sechs Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens einen Berichtigungsantrag (Rücksendeabschnitt oder formloses Schreiben) **unter Vorlage eines entsprechenden Einkommensnachweises (Einkommenssteuerbescheid, bei ang. ZahnärztInnen zusätzlich Jahreslohnzettel) aus dem Jahr 2021** an Concisa zu übermitteln. Sollten Sie innerhalb dieser Frist keinen Berichtigungsantrag einbringen, bleibt gemäß § 4 Abs. 4 der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer i.g.F. die Vorschreibung nach der Höchstbemessungsgrundlage offen.

**Bitte beachten Sie, dass Sie auch die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox zu übermitteln. Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen:**

[https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice\\_Concisa\\_WFF](https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF)

Die Summe von allfällig bereits entrichteten vorläufigen Kammerbeiträgen entnehmen Sie Ihrer Vorschreibung als Abzugsposition.

Es besteht die Möglichkeit, die Landes Zahnärztekammer für Wien zu bevollmächtigen, direkt auf Einkommensunterlagen, die beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien aufliegen, zuzugreifen. Sie bekämen dann bereits die endgültigen Kammerbeiträge vorgeschrieben.

**Bitte beachten Sie, dass mit Fälligkeit der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. sowie Barauslagen verrechnet würden.**

**Berufsanfänger:** Als Berufsanfänger gilt, wer noch keine zweijährige zahnärztliche Berufserfahrung (im In- oder Ausland) hat. Die Vorschreibung für Berufsanfänger erfolgt nach der Mindestbemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag zur ÖZÄK von EUR 10.000,00 p.a. und für die LZÄK in Höhe von EUR 5.000,00 p.a.

Die Beiträge zur Landes Zahnärztekammer für Wien und zur Österreichischen Zahnärztekammer dienen dazu, den gesamten Sach- und Verwaltungsaufwand, sowie spezifische Aktionen der Kammer abzudecken. Eine Übersicht über die Aktivitäten der Landes Zahnärztekammer finden Sie unter <http://wr.zahnaerztekammer.at>.

Die Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer finden Sie im Internet unter den Amtlichen Mitteilungen auf [www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at). Für alle Fragen rund um Ihre Kammerbeiträge stehen Ihnen die Mitarbeiter der Concisa, Vorsorgeberatung- und Management AG, unter der Tel.Nr. +43/1/50172-0, per Fax +43/1/50172-1977 oder per E-Mail unter [aerzte@concisa.at](mailto:aerzte@concisa.at) gerne zur Verfügung.